

Da es sich bei der Satzung nicht um eine Änderungssatzung, sondern um eine neue Satzung handelt und eine Synopse in der bekannten Form zu unübersichtlich und daher in diesem Fall nicht sinnvoll ist, werden die wesentlichen Änderungen zwischen alter und neuer Satzung nachfolgend in zusammengefasster Form gegenübergestellt:

Alte Regelung (Satzung 2016)	Neue Regelung (BV 108/2022)	Anmerkung
§ 3 Abs. 2 Von der Stadt zu tragender Anteil an den Straßenreinigungskosten 23 v.H.	§ 5 Abs. 1 Von der Stadt zu tragender Anteil an den Straßenreinigungskosten 25 v.H.	Neuermittlung der nicht umlagefähigen Kostenanteile einschließlich des Anteils des öffentlichen Interesses (siehe Anlagen 3 und 4)
§ 3 Abs. 5 a) Veranlagung anliegender Grundstücke nur mit unmittelbar angrenzender Frontlänge	§ 5 Abs. 4 Als Frontlänge gilt zusätzlich zur unmittelbar angrenzenden Länge auch die Länge der zugewandten Seite	Neudefinition des Veranlagungsmaßstabs, um der Rechtsprechung gerecht zu werden und auch Teilhinterlieger zu erfassen (siehe bildliche Darstellung in der Begründung)
§ 3 Abs. 7 Gebührensätze Gebührensatz 1 (Fahrbahn) 1,48 € Gebührensatz 2 (Fahr-und Radbahn) 1,89 € Gebührensatz 3 (Radbahn) 0,40 € Gebührensatz 4 (FGZ) 16,86 €	§ 6 Gebührensätze Gebührensatz 1 (Fahrbahn) 1,73 € Gebührensatz 2 (Fahr-und Radbahn) 2,16 € Gebührensatz 3 (Radbahn) 0,43 € Gebührensatz 4 (FGZ) 17,31 € Gebührensatz 5 (Seegr. Lindenstr.) 0,43 €	neue Gebührensätze im Ergebnis der Kalkulation
	§ 13 Neuaufnahme zur sprachlichen Gleichstellung	